



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An das

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

07. Februar 2023

Seite 1 von 6

Aktenzeichen 97.00.01  
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-  
Telefax 0211 837-2200  
anke.muetsenich@mkjfgfi.nrw.  
de

**Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ – 2. Sitzung der AG  
„Inklusives SGB VIII“  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Arbeitspapiers „Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen“ zur 2. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ und die Gelegenheit für eine fachpolitische Stellungnahme danke ich Ihnen.

Eine Zusammenführung der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe wird gerade auch in Nordrhein-Westfalen einen komplexen Umstellungsprozess in Hinblick auf die Verwaltungsstrukturen erfordern. Dies gilt insbesondere, nachdem bereits in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Strukturen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche neu aufgebaut wurden.

Die Ziele, die das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz für die Zusammenführung der Zuständigkeit beschreibt, sind u.a. Erleichterungen bei der Beantragung von Hilfen und mehr Transparenz. Diese Ziele, können aus hiesiger Sicht nur erreicht werden, wenn die Bündelung an den richtigen Stellen erfolgt und insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen durchdacht und konsequent sind. Im laufenden Prozess wird darauf zu achten sein, dass keine neuen Brüche entstehen, die für die betroffenen Familien nachteilig sind und neue Unsicherheiten auslösen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Handlungsoptionen bereits überwiegend wortgleich im SGB-VIII-Prozess „Mitreden-Mitgestalten“ zur Diskussion gestellt wurden, wäre es wünschenswert gewesen, im nun neu aufgesetzten Prozess „Gemeinsam zum Ziel“ mehr Details zu weitergehenden Überlegungen des Bundes, konkretere Formulierungen und Ausblicke auf die systemischen Folgen der Umstellungen zu erhalten. Der Prozess aus dem Jahr 2019, in dem die fachlichen Argumente bereits einmal ausgetauscht wurden, sollte nicht lediglich wiederholt, sondern im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Familien, aber auch der beteiligten Institutionen offen gestaltet und systematisch weiterentwickelt werden. Gerade die im KJSG auch enthaltene Zielformulierung, dass die Reform zu keinen Verschlechterungen, aber auch zu keiner Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs führen dürfe, lässt eine reine Strukturreform befürchten und dämpft die Erwartungen der Betroffenen und ihrer Verbände.

Zu den einzelnen Handlungsoptionen:

### **Zu I. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)**

Eine Zusammenführung der gesamten Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Jugendhilfe würde mit erheblichen Veränderungen der Verwaltungsstrukturen einhergehen. Daher ist es zwingend, zumindest die materiell-rechtlichen Regelungen so übersichtlich wie möglich zu gestalten. Vor diesem Hintergrund wird für Option 1 votiert, die eine Trennung der Anspruchsgrundlagen beibehalten will. Denkbar wäre ein Anspruch für seelische Behinderungen (§ 35a SGB VIII) und für körperliche/geistige Behinderungen z.B. in einem neuen § 35b SGB VIII zu normieren.

Eine klare Trennung von Ansprüchen auf Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII + SGB IX) muss beibehalten werden. Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen weisen erhebliche Unterschiede in den Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen auf. Die Eingliederungshilfe setzt eine (drohende) Behinderung voraus, für eine Hilfe zur Erziehung muss ein erzieherisches Defizit vorliegen. Bei den Hilfen zur Erziehung ist es ausreichend, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung

geeignet und notwendig ist.“ Eine Teilhabebeeinträchtigung muss, anders als bei der Eingliederungshilfe, nicht vorliegen. Die Zusammenführung zweier eigenständiger Ansprüche unter einheitliche Tatbestandsvoraussetzungen würde dazu führen, dass auch die Hilfen zur Erziehung von einer Beeinträchtigung der Teilhabe gekennzeichnet sind. Zwei komplexe, voneinander unabhängige Ansprüche würden vermischt, was im Ergebnis zu neuen Unklarheiten bei der Leistungsgewährung und vermeidbaren Abgrenzungsschwierigkeiten führen wird, die zu Lasten der Anspruchsberechtigten gehen werden. Ein einheitlicher Leistungstatbestand, wie in Option 3 vorgesehen, wird daher strikt abgelehnt. Es ist nicht ersichtlich, welche Notwendigkeit bestehen sollte, bei einer Reform, deren Ziel die Neugestaltung der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche ist, auch die erzieherischen Hilfen, die ein in der Regel gut funktionierendes Hilfesystem darstellen, hinsichtlich ihrer Grundlagen neu aufzustellen.

Option 2 führt Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen unter einem Rechtsanspruch zusammen, wobei die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen unabhängig voneinander sind. Es wird darauf hingewiesen, dass klar sein muss, dass beide Ansprüche eigene Tatbestandsvoraussetzungen und eine jeweils daraus resultierende Rechtsfolge aufweisen und insoweit auch bei einer Regelung unter dem Dach einer Norm keine Einheitlichkeit besteht.

## **Zu II. Behinderung als Anspruchsvoraussetzung**

### **1. Begriff der körperlichen, geistigen, seelischen Behinderung und der Sinnesbeeinträchtigungen**

Bisher wird auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben abgestellt, zukünftig soll auf die Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe angeknüpft werden, wobei auf die Kausalität zwischen Behinderung und Teilhabebeeinträchtigung verzichtet wird. Diese Anpassung an den Behinderungsbegriff, der im Einklang mit der UN-BRK steht, ist nachvollziehbar.

### **2. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung**

Dass es zwischen (drohenden) seelischen und (drohenden) körperlichen sowie geistigen Behinderungen unterschiedliche Voraussetzungen im

Hinblick auf die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung gibt, erscheint sachgerecht, da seelische Behinderungen oftmals die noch nicht abgeschlossene Entwicklung von Kindern betreffen. Daher sieht § 35a das Merkmal der Wesentlichkeit nicht vor und hat damit andere Voraussetzungen als § 99 SGB IX, der eine wesentliche (drohende) Behinderung voraussetzt. Es wird davon ausgegangen, dass bei Option 2 weiterhin zwischen seelischen Behinderungen und körperlichen/geistigen Behinderungen unterschieden wird und die zusätzlich vorgeschlagene Ermessensvorschrift sich daher auch nur auf Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen beziehen soll. Option 3, mit der die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen als Tatbestandsvoraussetzung übernommen werden soll, scheidet aus, da dies eine Schlechterstellung für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen bedeuten würde. Im Hinblick darauf, dass es keine Ausweitung Leistungsberechtigter geben darf (s.o.), muss auch Option 1 abgelehnt werden. Vor diesem Hintergrund wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen Option 2 favorisiert. Allerdings besteht noch erheblicher Diskussionsbedarf, da sich die gesamten Rechtsfolgen der Verwendung der „Wesentlichkeit“ als Tatbestandsvoraussetzung insgesamt angesichts der Tragweite der erwarteten Entscheidung auf der einen Seite und der nur knapp dargestellten Optionen auf der anderen Seite nicht absehen lassen.

### **3. Weitere Anspruchsvoraussetzungen**

Von der Voraussetzung, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX im Einzelfall durch die Leistung erfüllt werden können muss, sollten seelische Behinderungen weiter ausgenommen bleiben. Insoweit kommt ausschließlich Option 1 infrage. Option 2 würde eine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten bedeuten, die laut Vorgabe des KJSG nicht gewollt ist.

### **4. Verweise auf Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises**

Es wird eine eigene Verordnung zum SGB VIII bzw. eine Regelung zur Anspruchsberechtigung im SGB VIII bevorzugt. So kann auf die

anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen explizit eingegangen und eine Definition der Anspruchsberechtigten entwickelt werden, die nicht rein defizitorientiert ist. Eine Rechtsverordnung müsste ebenso wie eine Änderung im SGB VIII zwingend unter Beteiligung der Länder zustande kommen.

### **Zu III. Anspruchsinhaber**

Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen sollen weiterhin klar voneinander getrennt bleiben, (siehe oben I.). Aus hiesiger Sicht erfüllt dies im Hinblick auf die Anspruchsinhaber daher nur Option 2, für die wir uns aussprechen. Für die Hilfen zur Erziehung wären weiter die Eltern/Personensorgeberechtigten anspruchsberechtigt; bei der Eingliederungshilfe der junge Mensch selbst.

## **Handlungsoptionen zur Ausgestaltung des Leistungskatalogs**

### **Zu I. Leistungskatalog**

Option 2 wird befürwortet. Wie oben ausgeführt wird ein eigener Leistungstatbestand für Kinder und Jugendliche mit geistigen/körperlichen Behinderungen im SGB VIII (z.B. in einem neuen § 35b) vorgeschlagen. Die Aufnahme eines eigenen Leistungskatalogs für die Eingliederungshilfe im SGB VIII unter Berücksichtigung der Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist sinnvoll.

### **Zu II. Persönliches Budget**

Ein persönliches Budget bei den Hilfen zur Erziehung böte nicht die Unterstützung, die Familien benötigen und wäre gerade mit Blick auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen kontraproduktiv und gäbe ein falsches Signal. Es braucht die enge Anbindung der leistungsberechtigten Eltern und Personensorgeberechtigten an die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, auch damit sie ihren Aufgaben im Kinderschutz gerecht werden können. Bei den Hilfen zur Erziehung ist ein persönliches Budget nicht sachgerecht, sodass Option 2 abzulehnen ist.

Dem Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ wünsche ich gute fachliche und ergebnisorientierte Diskussionen und insgesamt einen erfolgreichen Verlauf.

Seite 6 von 6

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Gez. Jürgen Schattmann

---

---